

Verhalten in der Deutschen Demokratischen Republik jedem Bürger möglich ist und nur die selbstverständliche Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten darstellt. Das Fehlen von Vorstrafen kann aber unterschiedlich zu würdigen sein, je nachdem ob der Täter ein junger Mensch ist, der kaum dem Strafmündigkeitsalter entwachsen ist, oder ein alter Mensch, der sich bislang straffrei gehalten hat.

Von großer Bedeutung ist der Charakter der Vortaten und deren Zusammenhang mit der abzuurteilenden verbrecherischen Handlung. Selbstverständlich äußert sich in jedem Verbrechen in der Deutschen Demokratischen Republik eine Mißachtung der Gesetze und Interessen der Werktätigen, so daß bereits jede Verurteilung durch ein Gericht unseres Staates als eine sehr ernsthafte Ermahnung, künftig die Gesetze einzuhalten, betrachtet werden muß. Die erneute Bestrafung wird daher als wiederholte Ermahnung oft härter ausfallen müssen. Eine härtere Bestrafung ist aber vor allem in solchen Fällen erforderlich, in denen zwischen der Vortat bzw. den Vortaten und dem abzuurteilenden Verbrechen ein enger Zusammenhang besteht.

Um einen solchen engen Zusammenhang handelt es sich z. B. bei den sogenannten einschlägigen Vortaten, d. h. bei Artverwandtschaft zwischen der Vortat und dem vorliegenden Verbrechen. Aber auch aus der Gleichartigkeit der Zielsetzung, aus einem kurzen zeitlichen Abstand oder aus anderen Umständen kann sich solch ein enger Zusammenhang ergeben, der eine Strafschärfung rechtfertigt.

Sind die Vorstrafen von einem kapitalistischen Gericht ausgesprochen worden (liegen sie also vor 1945 oder handelt es sich um eine Bestrafung durch ein westdeutsches Gericht), so müssen die näheren Umstände und Ursachen, die zur Begehung des Verbrechens geführt haben, besonders eingehend geprüft werden.

Die Bestrafung durch ein kapitalistisches Gericht kann insbesondere dann nicht so schwer wiegen, wenn die Vortat wesentlich auf eine durch die kapitalistischen Verhältnisse hervorgerufene Notlage zurückzuführen ist. Ist die Vorstrafe wegen einer fortschrittlichen Betätigung ausgesprochen worden, so kann eine solche „Strafe“ selbstverständlich niemals strafschärfend wirken.

Von entscheidender Bedeutung ist es, in diesem Zusammenhang die grundsätzliche *Haltung des Täters zu unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht*, wie sie in seinem alltäglichen Verhalten zum Ausdruck kommt, zu berücksichtigen. Ein Mensch, der von Grund auf nur darauf bedacht gewesen ist, auf Kosten anderer zu leben und die Früchte der Werktätigen in unserer Republik zu genießen, ohne selbst aktiv am Aufbau